

Handschrift von Schöttgen 'q̄ntati'. Genau so hat auch die Eberbacher Handschrift. Corn. Will hat bekanntlich gezeigt (N. A. VII, S. 404), dass 'quintati' zu lesen ist. Auch sonst scheint Schöttgen dieselbe Vorlage der Ann. Mog. gehabt zu haben wie unser Eberbacher. — Die gleichfalls am Rand stehende Note 'Anno MCCXXX obiit Sifridus — fratris eius' fehlt in den Annalen. — Die Nachricht vom Tode Siegfrieds II. 1249 ist gekürzt, weil Christian schon im Text als Nachfolger bezeichnet war. Dann stimmt wieder 'Crist. — substituitur'. Die Jahreszahl bei den Annalen ist MCCLII, im Eberbacher Codex MCCLIII, das richtige ist 1251. — Ferner bei Gerhard ist von 'Anno MCCLVI — Austrie' wörtliche Uebereinstimmung zwischen Schöttgens Vorlage und unserer Handschrift. Das zwischen 'baptiste' und 'archiepiscopus' stehende 'Gerhardus' hat Zais ohne Grund weggelassen. Statt 'Maguncia' steht 'Maguncie'. Nach 'deposuerunt' haben Schöttgens Hs. (cod. L.) und der Bremensis: 'de facto'. Dies fehlt hier. — Auch 'Anno domini MCCCVI' bis 'Basiliensi' ist aus den Annalen, die — wie es scheint — unmittelbar benutzt wurden. Eine 'Cronica Martini' war in der Eberbacher Bibliothek; sie ist verzeichnet 'Oculus memoriae II fol. 98. V. 8. Initium: 'Quod scire tempora'.

Anfänglich ist die Hauptquelle die auch der 'Successio episcoporum Moguntinensium' zu Grunde liegende. Beiläufig sei bemerkt, dass auch in dem vor der Chronik stehenden Auszug 'de prima fund. civ. Mag.' aus der Legende der hh. Aureus und Iustina ein Verzeichnis der Bischöfe sich findet (ex cathalogo episcoporum Maguntine civitatis colligimus), welches ziemlich mit der Chronik, noch mehr mit der Successio stimmt. — Bei Lullus stehen die 22 Jahre statt der 32 der Succ. und Ann. Disibodenbergenses auch im Catal. Mog. III. bei Jaffé S. 3 und Font. III, 139. Bei Rabanus (Zais S. 3) findet sich die Nachricht 'Scilicet (l. Set) dicitur corpus suum esse in Fulda' auch in Joannis Rer. Mog. tom. I, 404 aus der MS bezeichneten Handschrift. — Die aus Succ. stammende Nachricht von der Gründung des St. Peterstiftes fand sich auch in dem von Joannis a. a. O. I, 429 angeführten 'MS. minor', einer Handschrift, die wohl dieselbe Quelle wie die Succ. hatte, übrigens sogar Heilmann und Trithem benutzte (Jo. I, 441). — Die Erzählung von Wilgis ist in der Succ. ausführlicher. Bis auf das Wort deckt sich die Succ. mit der von Zais nicht mitgetheilten Erzählung 'Unde civitas' etc. Es wird dieser einleitende Satz vorausgeschickt: 'Temporibus Henrici secundi imperatoris de Babenberg fuit in Maguntia episcopus Willegisus. Iste quia humilem progeniem habuit et

1) 'Quoniam' ist der richtige Anfang. W. 2) Boehmer, Fontes IV, 355—363.